



Wissenschaftlich-Technische
Arbeitsgemeinschaft für
Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.

WTA-Deutschland
Vorstand

c/o Frank Eßmann
2. Vorsitzender
Grambeker Weg 146
D-23879 Mölln
www.wta.de

11.12.2006

Position der WTA-Deutschland zum Referentenentwurf der Energieeinsparverordnung vom 16.11.2006

Aktuelle Entwicklung

Aktuell wird die EU-Richtlinie "Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" in nationales Recht umgesetzt. Hierfür ist bereits das Energieeinspargesetz EnEG zum 05.09.2005 verabschiedet worden. Der Referentenentwurf zur Energieeinsparverordnung (EnEV) wurde zum 16.11.2006 mit Begründung veröffentlicht.

Grenzen der bisherigen Energieeinsparverordnung

Mit Einführung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 wurden höhere Anforderungen im Gebäudebereich gestellt. Für bestehende Gebäude und Anlagen erfolgten dementsprechend verschärfte Regelungen im Abschnitt 3 (§ 8 - 10 und Anhang 3) der zurzeit gültigen Energieeinsparverordnung 2002/2004.

Unter dem Eindruck der erforderlichen Minderung der CO₂-Emissionen, der volks- und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten sowie der gestiegenen Komfortansprüche der Nutzer wird dieses im Grundsatz auch von Seiten der WTA begrüßt. Daher soll im Rahmen von Instandsetzungen am Bestandsgebäude die energetische Qualität nicht verschlechtert werden. Des Weiteren sind die gesundheitlich erforderlichen Mindestvorgaben zum Wohl des Nutzers und des Gebäudes einzuhalten.

Bei Bestandsbauten, insbesondere bei besonders erhaltenswerter Bausubstanz, sind dagegen Grenzen der energetischen Verbesserung zu beachten. Diese Grenzen können

bauphysikalischer, baukonstruktiver, aber auch gestalterischer oder denkmalpflegerischer Art sein. In diesem Sinne wurde bereits von der WTA gemeinsam mit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland eine spezielle Auslegung zur EnEV 2002 (bzw. der Neufassung 2004) für Fachwerkgebäude gefordert.

Auch künftig sieht die WTA die Notwendigkeit, die Grenzen die durch die bestehende Bausubstanz vorgegeben werden, zu beachten.

Auslegung für Ausfachungen in Fachwerkwände

Zu Anhang 3, Ziffer 1, Buchstabe f):

Da die Energieeinsparverordnung im Referentenentwurf hinsichtlich der Anforderungen sowie der textlichen Festsetzungen bei Änderungen von Außenbauteilen nicht geändert wurde und weiterhin der Stand der Technik im Bereich der Fachwerkinstandsetzung unverändert geblieben ist, muss die bisherige Auslegung zu Anhang 3, Ziffer 1, Buchstabe f) uneingeschränkt weiter gelten.

Energieausweis

Durch die künftig verankerten Energieausweise bei Vermietung und Verkauf von Bestandsgebäuden wird eine Transparenz der (Heiz-)Nebenkosten beabsichtigt. Dieses wird von der WTA begrüßt. Kritisch sieht die WTA jedoch beim Energieausweis die folgenden Punkte:

- Allgemein:

Es ist zu erwarten, dass mit diesen Energieausweisen ein Sanierungsdruck aufgebaut wird. Dieser Sanierungsdruck darf bei sensibler Bausubstanz nicht zu Wärmedämmmaßnahmen führen, die ausschließlich eine energetische Verbesserung im Blickfeld haben und sozio-kulturelle Aspekte negieren. Vielmehr ist stets auch der Gebäudebestand mit seinen bereits beschriebenen Grenzen zu berücksichtigen. Insbesondere bei Innendämmungen (auch bei Massivgebäuden) ist auf noch zu untersuchende feuchtetechnische Prozesse hinzuweisen, da ansonsten befürchtet wird, dass Bauschäden infolge der energetischen Verbesserungsmaßnahmen deutlich zunehmen werden. → Hinweise auf eine in diesen Fällen für das Gebäude optimierte Wärmedämmung wären nützlicher, da somit häufig den verschiedensten Anforderungen

entsprochen werden kann. Mit dieser optimierten Wärmedämmung können bereits deutliche Energieeinsparungen im Gebäudebestand erreicht werden.

- Zu Entwurf §17 (1) und (2):

Die mögliche verbrauchsbasierte Erstellung der Energieausweise bei Nichtwohngebäuden sowie bei Wohngebäuden ab fünf Wohneinheiten ergibt keine Aussagen über Schwachstellen des Gebäudes, sondern bildet vielmehr die jeweils individuelle Nutzung ab. Hiermit ist zum Einen das Ziel der Vergleichbarkeit der Gebäude nicht gegeben und zum Anderen wird die im Gebäudebestand erforderliche Detailgenauigkeit durch eine Verbrauchsbetrachtung nicht ermöglicht. Die für den Gebäudebestand erforderlichen Verbesserungsvorschläge können auf dieser Grundlage nicht erarbeitet werden. → Die WTA fordert daher für Nichtwohn- und Wohngebäude auch für Energieausweise in Verbindung mit Verkauf oder Vermietung generell die Erstellung des bedarfsbasierten Energieausweises.

- Zu Entwurf §18 (2):

Bei einer Bereitstellung der erforderlichen Gebäudedaten durch den Eigentümer bestehen seitens der WTA Bedenken bezüglich der Genauigkeit der Daten, die unwissentlich oder wissentlich von diesem beeinflusst werden können. Der im Entwurf dargestellte Hinweis, dass der Aussteller diese Daten nicht zur Berechnung heranziehen darf, wenn "begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit" besteht, greift zu kurz, da dieser "begründete Anlass" erst bei schwerwiegenden Falschangaben gegeben scheint. → Die WTA fordert hier hinsichtlich einer qualitätsgesicherten Bearbeitung, dass der Eigentümer beim Gebäudebestand lediglich Unterlagen (z.B. Baugenehmigungsunterlagen und Ausführungszeichnungen entsprechend dem Verfahren der von dem BAFA geförderten Vor-Ort-Energieberatung) zur Verfügung stellen muss. Diese umfassen aber keine fertigen Gebäudedaten. Diese müssen im Verantwortungsbereich des Aufstellers des Energieausweises liegen.

- Zu Entwurf §9 (2):

Die vom Bundesministerium herauszugebenden Bekanntmachungen zur Vereinfachung der Datenaufnahme schwächen das Ziel der EU-Richtlinie hinsichtlich der tatsächlichen Vergleichbarkeit von Gebäuden. Der Wert des Energieausweises wird mit diesen Vereinfachungen in Frage gestellt, da gerade Bestandsgebäude (sowie hauptsächlich besonders erhaltenswerte Bausubstanz) durch ihre Vielfältigkeit nicht vereinfacht werden können. Dieses wird auch in der offiziellen Begründung zum Entwurf bestätigt: "Bei Bestandsbauten besteht das Problem, dass [...] die vielfältigen Erscheinungsformen

älterer Gebäude oft nicht angemessen erfasst [werden] können." → Die WTA fordert hier hinsichtlich einer bestandsgerechten Beurteilung auf diese Vereinfachungen zu verzichten.

- Weiter zu Entwurf §9 (2), hier Begründung:

In der offiziellen Begründung zum Entwurf heißt es, dass "die entsprechenden Vereinfachungen und Angaben [...] nicht bindend [sind]." Diese Formulierung öffnet den Aufstellern des Ausweises jede Möglichkeit der freien Interpretation der angesetzten Vereinfachungen. Dieses wird auch bestärkt durch die Formulierung in Entwurf §9 (2), Satz 3, in dem die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei den Vereinfachungen "vermutet" wird. → Die WTA fordert, auf diese Vereinfachungen zu verzichten.

- Zu Entwurf §20:

Modernisierungsempfehlungen ohne eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sind für den Eigentümer keine Hilfestellung. Hiermit wird lediglich eine theoretische Zielgröße vorgegeben. Diese Modernisierungsempfehlungen bergen zudem aufgrund einer hiermit geweckten Erwartungshaltung die Gefahr der unterschiedlichen Interpretation durch Eigentümer und Nutzer. → Da diese Modernisierungsempfehlungen aufgrund der EU-Richtlinie umzusetzen sind, sind diese bereits in den Überschriften der Ausweise als z.B. "Hinweise zu möglichen Modernisierungen" klar zu positionieren.

- Weiter zu Entwurf §20:

Fehlende Hinweise zu den Grenzen der Modernisierungsempfehlungen bedeuten eine Gefahr, dass Bauschäden bis hin zum Substanzverlust entstehen können. → Da diese Modernisierungsempfehlungen aufgrund der EU-Richtlinie umzusetzen sind, ist unbedingt neben dem bestehenden Hinweis auf den Nicht-Ersatz einer Energieberatung auch ein Hinweis auf "u. U. erforderliche weitergehende bauphysikalische und bauhistorische Betrachtungen" erforderlich.

- Zu Entwurf §21 (1):

Das Aufstellen von Energieausweisen durch Handwerksmeister mit Zusatzqualifikation (für Wohngebäude) wird den Anforderungen zur fachgerechten Beurteilung der Gebäudesubstanz sowie der vorhandenen Anlagentechnik incl. Vorschläge zu Modernisierungsempfehlungen nicht gerecht. Dieses gilt insbesondere, wenn besonders erhaltenswerte Bausubstanz vorliegt. Fehleinschätzungen können zu erheblichen

Bauschäden führen. → Dieser Personenkreis ist insbesondere bei Bestandsbauten mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz nicht zuzulassen.

- Zu Entwurf §21 (2):

Gleichfalls wird es als sehr bedenklich eingestuft, dass Architekten oder Ingenieure mit Bauvorlageberechtigung aber ohne Zusatzqualifikation berechtigt sind, einen Energieausweis für Wohn- und Nichtwohngebäude aufzustellen. Fehleinschätzungen können zu erheblichen Bauschäden führen. → Dieser Personenkreis ist insbesondere bei Bestandsbauten mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz nicht zuzulassen.

- Zusatz:

Bei dem primärenergetischen Ansatz der EnEV wird vollständig die primärenergetische Bewertung der Baustoffe mit den stoffgebundenen Energieinhalten vernachlässigt. Gerade beim Bauen im Bestand mit den eingesparten Aufwendungen für Transport, Entsorgung sowie Neuproduktion von umfangreichen Ersatzbauteilen ist dieser Aspekt im Blickwinkel einzusparenden Schadstoffemissionen maßgebend. → Die Lebenszyklus-Betrachtung des Gesamtgebäudes muss in die Bewertung mit einbezogen werden.

Aushang des Energieausweises bei öffentlichen Gebäuden > 1000 m² Nettogrundfläche

Zu Entwurf §16 (3):

Diese Energieausweise sollen gemäß Begründung zum Entwurf eine Vorbildfunktion erfüllen. Es wird jedoch hierbei nur der Primärenergiebedarf bzw. der Heizenergie- und Stromverbrauch des Gebäudes dargestellt. Unter Umständen schlechte Bewertungen von z. B. historisch wertvollen Rathäusern, die zur Identifikation eines Ortes und seinen Bürgern gehören, werden dabei nicht weiter kommentiert und erzeugen so Diskussionen über Mehrdämmungen, die häufig bauphysikalisch und/oder bauhistorisch nicht zu vertreten sind. → Ein textlicher Hinweis, dass Bestandsgebäude nicht in jedem Fall den Neubau-Standard erreichen können, ist in diesen Ausweisen erforderlich.

Nichtwohngebäude

Zu Entwurf §18 (1) bzw. §4 (3) in Verbindung mit Anhang 2:

Eine Erstellung der Energieausweise für Nichtwohngebäude auf der Grundlage des Energiebedarfs wird begrüßt. Es wird jedoch der Aufwand einer Berechnung auf der

Grundlage der DIN V 18599 als zu umfangreich angesehen (die hohe Genauigkeit des Berechnungsverfahrens wird durch Pauschalwerte wie z.B. die Primärenergiefaktoren ohnehin ad absurdum geführt). → Von Seiten der WTA wird ein praxisgerechteres (vereinfachtes) Verfahren gefordert.

11.12.2006

Erstellt vom Vorstand der WTA-Deutschland e.V.

Verfasser: Frank Eßmann

Beratender Ingenieur

2. Vorsitzender der WTA-Deutschland

c/o

Grambeker Weg 146; 23879 Mölln; Tel. 04542 / 82 69 90; Mail: info@tha-essmann.de